

§ 2

¹Das Staatsinstitut gliedert sich in fünf Abteilungen. ²Es obliegt

1. der Abteilung I in Augsburg und der Abteilung V in Bayreuth die pädagogische Ausbildung der Fachlehrer für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift, Maschinenschreiben,
2. der Abteilung II in München und der Abteilung III in Nürnberg die pädagogische Ausbildung der Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft,
3. der Abteilung IV in Ansbach die Ausbildung von Fachlehrern an beruflichen Schulen

³Jede Abteilung steht unter eigener fachlicher Leitung.